

Art. 16

(1) ¹Die Landesärztekammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums. ²Dieses kann insbesondere zu den Kammersitzungen Vertreter entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden muss. ³ Art. 9 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung unterliegt die Landesärztekammer der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. ² Art. 109 Abs. 2 und Art. 116 Abs. 1 GO finden entsprechende Anwendung.